

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1767

18.5.1767 (No. 20)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-931257](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-931257)

No. 20.

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montag den 18. May. 1767.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es sollen am 21ten und 22ten May Nachmittags um 2. Uhr, verschiedene, in Pfandung genommene Kühe und junge Vester aus dem Amte Rastede, und der Bogtey Zade, vor Oldenburg, im Neuenhause, verkauft werden.
- 2) Ueber Eilert Bahlen, bey der Altenhüntorfer Kirche, sämtliche Güter, entstehet Schulden halber, bey hiesigem Königl. Landgericht Concursum Creditorum (1. Die Angabe ist den 1sten Juny a. c. (2. Terminus Deductiones den 22ten Juny (3. Priorität. Urtel den 1ten July (4. Vergantung oder Löse den 13ten July.
- 3) Wider Johann Anton Wiecker, am Teiche, bey der Elsflether Mühlen, entstehet, Schulden halber, bey hiesigem Königl. Landgericht, der Concursum. (1. Terminus Professionis ist den 18ten Juny h. a. (2. Terminus Deductionis den 23ten Juny, (3. Sententia Prioritatis den 1ten July, (4. Vergantung und Löse den 13. July.
- 4) Wenn das auf und an der Sand- und Kirchhatter Saatländereyen und Feldmark annoch stehende unverkaufte Holz am 1ten Juny als am Montage nach Exaudi sund den folgenden Tagen in'Loco durch die Holzcommittirte öffentlich an die Meistbietende verkauft werden soll. So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können



sich in Termino die Liebhaber einfinden, die Conditiones vernehmen und nach Gefallen bieten und kaufen.

Oldenburg den 12ten May 1767.

v. Zendorff. v. Zendorff.

- 5) Es wird hiemit kund gethan, daß der Herr Rathsverwandter Dehlsbrügge sein in der Kurwickstrasse belegenes und aus Anton Genjen Conkurs an sich gekauftes Haus cum Pertinentiis an den Rademacher Bauer hieselbst verkauft habe, und daß Terminus zur Angabe wegen eines etwaigen An. oder Beyspruchs auf den 30. Juny a. c. in Curia hieselbst bey Strafe des ewigen Stillschweigens anberahmet worden. Decretum Oldenburg in Curia, den 16. May 1767.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

- 6) Es wird hiemit kund gemacht, daß Johann Anton Rüpker, seiner verstorbenen Mutter, weyl. der Wittwen Rüpkers, Nachlaß bestehend in Mobillen und Moventien, am 25. dieses Vormittags in dem Sterbhaufe auf dem Stau hieselbst öffentlich an den Meistbietenden verkaufen lassen wolle, und daß diejenigen, so daran einigen Anspruch ex quocunque capite zu haben vermeinen, sich damit am 30. Juny a. c. auf dem Rathhause hieselbst bey Strafe des ewigen Stillschweigens gehörig anzugeben schuldig seyn sollen. Decretum Oldenburg in Curia, den 16. May 1767.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

- 7) Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß der Herr Doctor und Landgerichtssecretair Bruns und der Herr Commerzasseffor Dugent ihre an der langen Strassen hieselbst gegen einander über belegene Wohnhäuser cum Pertinentiis unter sich vertauschet haben, und daß diejenigen, so desfalls einigen An. oder Beyspruch zu haben vermeinen, sich damit am 30. Juny a. c. in Curia hieselbst bey Strafe des ewigen Stillschweigens gehörig anzugeben schuldig seyn sollen. Decretum Oldenburg in Curia, den 14. May 1767.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

- 8) Nachdem Weyl. des hiesigen Zinngießers Nicolaus Hansmanns Wittwe, und derselbigen Sohn Nicolaus Hansmann, bey dem Wohlthätl. Stadt. Magistrat hieselbst angezeigt, und dargethan haben,

daß das von ihnen verarbeitet werdende Zinn dem Bremer Zinn an Güte vollkommen gleich, und daß sie Mitglieder des Zinngießeramts zu Bremen seyen, wobey von ihnen angelobet worden, daß sie auch hinführo beständig ihr Zinn nach der Bonität, wie das Bremer Zinn, verarbeiten wollen; So ist ihnen unter heutigem dato abseiten gedachten Magistrats hierüber ein Gerichtliches Attestatum und Protocollum ertheilet, und denenselbigen erlaubt worden, hinführo dasselbige Zeichen auf solches ihr Zinnen zu setzen, dessen sich ihre Bremer Amtsgenossen bedienen, wie auch dieses dem Publico hieselbst in den öffentlichen Anzeigen kund thun zu lassen. Oldenburg ex Curia, den 16. May 1767.

in Fidem

H. W. v. Salem.

- 9) Wann im heutigen Termin die Zimmer- und Kammararbeit an denen diesjährigen alten und neuen Holzwerken in der Vogtey Eckwarden nicht zugeschlagen, sondern zu deren anderweitiger Berdingung, Terminus auf den 22. May, Nachmittages zu Tossens, wieder angesetzt ist; alsdenn auch die Lieferung des erforderlichen Eisenzeuges, zu solchen Holzungen zugleich mit ausgedungen werden soll; so haben sich Liebhabere zu beyden, gedachten Tages und Ortes, wie auch einige Ausschusfleute mit einzufinden, weil alsdann der Zuschlag geschehen muß. Oldenburg den 4. May 1767.

Zunrichs.

II. Privatsachen.

- 1) Johann Christian Büsing zur Develgönne läffet hiemit bekannt machen, daß er das daselbst belegene Haus, so der Witwe Burmanns gehörig und vorhin von Johann Ernst Addicks bewohnet worden, bezogen habe, und darin jeko die Wirthschaft treibe; wie denn bey ihm Wein, Brantwein, Bremer und anderes Bier, Essen, Caffee und Thee, auch gutes Nachtquartier zu haben ist. Es ersuchet daher derselbe alle Bekannte und Freunde, bey ihm einzukehren, und verspricht eine gute und billige Bewirthung.
- 2) Wann die Witwe Hansmann und deren Sohn gewillet sind, das be-



vorstehende Bleyer Marckt mit ihrem zum Theil in Engeland selbst schön Neumodig gefertigten zum Theil aber auch von ihnen selbst gut verarbeiteten in allerhand Sorten bestehenden Zinnwaaren zu beziehen, so haben sie solches hiemit bekant machen wollen und versprechen denen Liebhabern, nicht nur gut verarbeitete Waare zu liefern, sondern auch solche zu billigen Preisen zu verkaufen.

3) Weyland Hergen Tazzen Kinder Vormunder haben zu Jacobi d. J. 1500 Rthl. in Golde zinsbar zu belegen; wer solche beudtigt, kann sich mit den gehöriger Sicherheits Documenten bey dem Vormund Abtig Lübben zu Hayenwerse einfinden.

Summa der in dem verfloffenen 1766sten Jahre Gebohrenen, Verheyratheten und Verstorbenen in hiesigen Graffschaften.

Gebohren	[Knäbl.	1482.
	[Mägdln.	1413.
		zusammen 2895.

Verheyrathet	675. Paar.	
Verstorben	1984.	darunter gelebt haben über 80. Jahr 55. über 90. — 11. über 100. — 1.

- Anmerk. 1) Unter den Gebohrenen befinden sich 69. Knäbl. mehr als Mägdlein trifft also, wie die vorigen Jahre lehren, jederzeit ein, daß die Zahl der Knaben grösser ist.
- 2) Es sind 911. Personen mehr gebohren als gestorben; und ist dies nun das zweyte Jahr, da, obgleich die Blattern so viele Kinder weggerafft haben, dennoch so viel mehr gebohren, als gestorben sind, da sonst in den vorigen Jahren sich diese Zahl nicht viel über 3 bis 400. erstreckte.
- 3) Die Zahl der Verheyratheten ist nicht vollständig, da das Verzeichniß davon nicht von allen Gemeinen eingekandt worden.

